



Göbweinsteiner Bote

AMTSBLATT DES MARKTES GÖSSWEINSTEIN



Freitag, 8. Juni 1990

Nr. 7/1990

Bekanntmachungen

Der Gemeinderat des Marktes Göbweinstein hat in der Sitzung am 31. Mai 1990 eine Verordnung über den Ladenschluß an den Jahrmarktsonntagen beschlossen. Sie wird hiermit nachfolgend bekanntgegeben:

Verordnung des Marktes Göbweinstein über den Ladenschluß an den Jahrmarktsonntagen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 u. 3 des Ladenschlußgesetzes vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10.07.1989 (BGBl. I S. 1382) sowie § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vom 15. Dezember 1987 (GVBl. S. 467, ber. 1985 S. 16, BayRS 805-2-A) erläßt der Markt Göbweinstein folgende

Verordnung:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlußgesetzes dürfen die Verkaufsstellen aus Anlaß der Jahrmärkte an folgenden Sonntagen von 10.00 - 15.00 Uhr geöffnet sein:

1. Sonntag nach Pfingsten (Dreifaltigkeitssonntag)
1. Sonntag im August
3. Sonntag im September
- Allerheiligen (1. November).

Wird hiervon Gebrauch gemacht, so müssen die offenen Verkaufsstellen an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des § 17 des Ladenschlußgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Göbweinstein, den 5. Juni 1990

gez. Backer
1. Bürgermeister

Herausgeber: Markt Göbweinstein
Verantwortlich: 1. Bürgermeister
Hans Backer